SÜGB – Schweizerischer Überwachungsverband für Gesteinsbaustoffe Schwanengasse 12 3011 Bern

- Frage an FA SÜGB weitergeleitet:

- Beschluss durch FA SÜGB:

FA SÜGB Beschluss



Nr. 31/5

Datum

25.07.05 (erstmals), 5. Revision: 2019

04.10.05 (erstmals), 5. Revision: 25.06.2020

- Verteilung gemäss Verteiler: 25.06.2020 (Vorstand, TK, FA, Überwacher)

Frage	Wer	Termin
Gesteinskörnungen		
Ist der Nachweis der chemischen Anforderungen basierend auf der Petrographie beim "offensichtlichen Fehlen" schädlicher Elemente möglich oder ist dieser Nachweis immer mittels der chemischen Prüfverfahren zu erbringen? Welche Prüffrequenzen sind bei natürlichen bzw. bei recycelten Gesteinskörnungen zu berücksichtigen?		
Beschluss		
Allgemeines		
Im Speziellen können lösliche Bestandteile mittels der Petrographie <u>nicht</u> erkannt werden. Aus diesem Grunde müssen die chemischen Analysen durchgeführt werden. (→ quantitative Werte für den Konformitätsnachweis, der die Deklaration in der Leistungserklärung des Herstellers bestätigt)		
In der Leistungserklärung sind die Werte zu deklarieren, die der Hersteller (sicher) gewährleisten kann.		
Der Hersteller muss im Rahmen seiner werkseigenen Produktionskontrolle ein Überwachungssystem aufbauen und umsetzen, dass den örtlichen Randbedingungen angemessen Rechnung trägt. Es gelten grundsätzlich die Normvorgaben. Für die Erstreckung der Prüffrequenzen können bei entsprechender Begründung (muss in der WPK des Herstellers dokumentiert sein) folgende Prüfabstände denkbar sein.		
Bei RC-Produkten stellt sich insbesondere die Frage nach der Homogenität des aufbereiteten Materials und dem Aufbereitungsprozess (chargenweise, kontinuierlich).		
Durchführung		
 Erstprüfung: Die chemischen Analysen sind erstmalig an allen Korngruppen durchzuführen. Für Gemische können die ermittelten Werte aus den jeweiligen Fraktionen verwendet werden (rechnerische Vorgehensweise für Gemische). 		
 im weiteren Zeitablauf: Sind die ermittelten Werte mehr als 50% unter den deklarierten Grenzwerten, kann die Prüfhäufigkeit auf max. 5 Jahre ausgedehnt werden (vorausgesetzt innerhalb örtlich gleicher Kiesvorkommen). Liegen die Werte näher den deklarierten Grenzwerten, so ist der Nachweis mind. im 2-Jahres-Rhythmus zu erbringen. 		
Bemerkung		
Erfahrungsgemäss unterscheiden sich die Anforderungen an die Prüfhäufigkeit bei Beton- und Mischgutgranulat. Da das Vorkommen nicht bekannt und homogen ist, ist		

die Prüfhäufigkeit anzupassen. Liegen Erfahrungen mit der Schwankungsbreite der	
Prüfresultate vor, können damit verlängerte Prüfintervalle begründet werden. Die	
Begründung hat durch den Produzenten zu erfolgen und muss in dessen WPK	
dokumentiert sein.	

Beschluss der FA-Sitzung vom 25.06.2020

V. Wetzig